

SATZUNG

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), § 1 ff. des Realsteuererhebungsgesetzes (RealStErhebG) und §§ 1, 2 und 7 des Nds. Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 21.11. 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) erhebt:

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes;
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Veröffentlichung der aufkommensneutralen Hebesätze für Grundsteuer A und B

Für die Grundsteuer A beträgt der ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz 908 v.H. Die Reduzierung zum festgesetzten Hebesatz beträgt 8 v.H. Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 592 v.H. Die Erhöhung zum festgesetzten Hebesatz beträgt 8 v.H.

§ 3

Hebesätze

Die Grundsteuerhebesätze werden mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **900 v.H.**
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **600 v.H.**
2. Gewerbesteuer **480 v.H.**

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Wennigsen, den 22.11.2024



Gemeinde Wennigsen (Deister)

Der Bürgermeister

